

BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 48

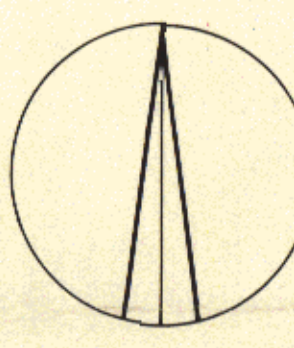
BLATT I
(2 BLÄTTER)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBE- UND INDUSTRIE-GEBIETE
- SONDERGEBIETE LADENGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- ALS MINDESTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- GESCHOSSFLÄCHE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN
- STELLPLATZ
- GARAGEN
- GARAGEN UNTER ERDGLAICHE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGEBEHENEN NUTZUNG)
- HINWEIS
- MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 14. Mai 1973

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
 2. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen für die Außenseiten der Gebäude helle Materialien verwendet werden.
 3. In den Ladengebieten sind nur Läden, Schenck- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 4. In fünfgeschossigen allgemeinen Wohngebieten geschlossener Bauweise sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenck- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 5. In den Gewerbegebieten sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
 6. In den Baugebieten geschlossener Bauweise ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmepumpen mit elektrischer Energie verwendet werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 48

BLATT I (2 BLÄTTER)

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 713

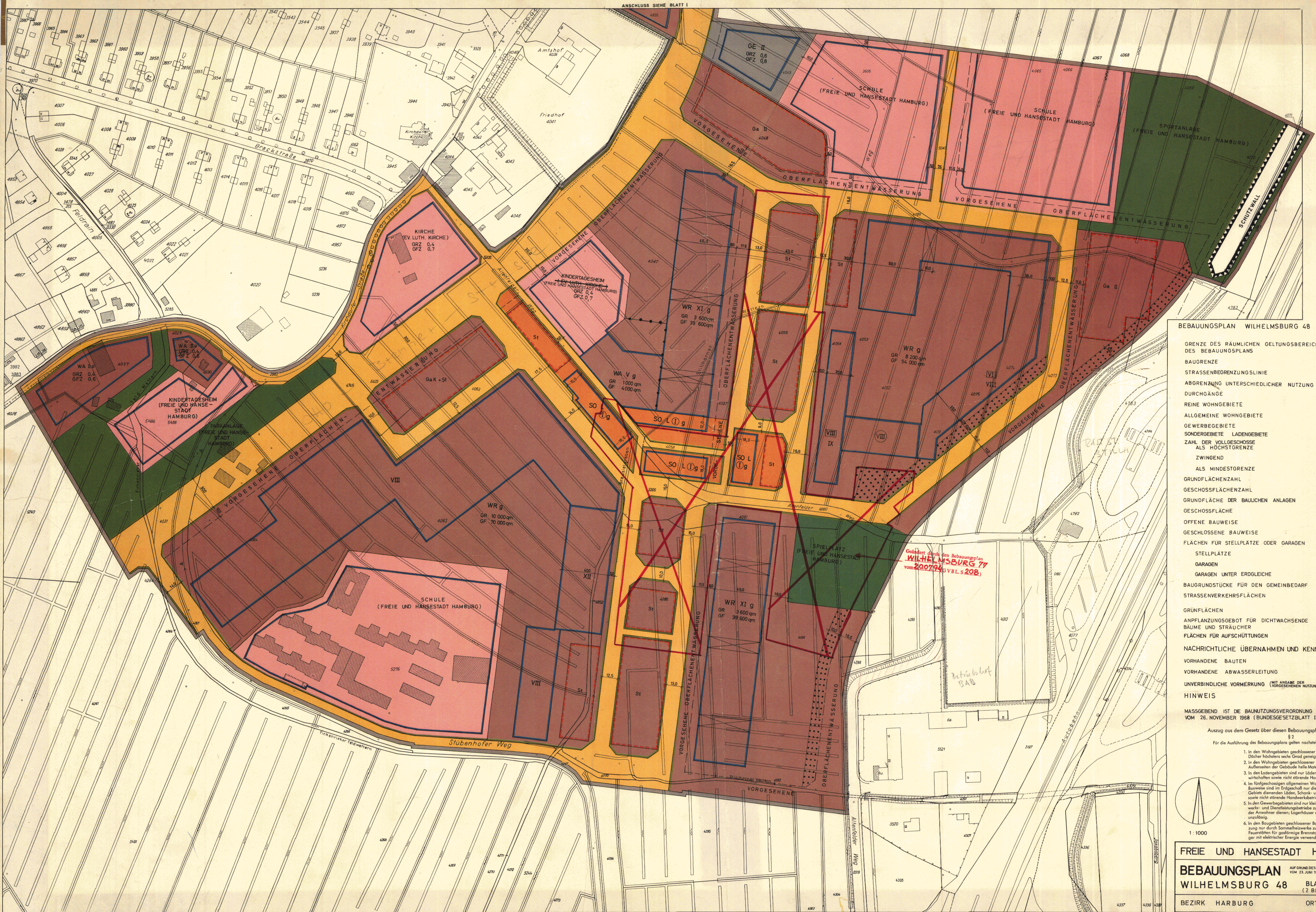
AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1965 (BUNDESGES. 116)

6428 GEORGSWERDER (B. 52 S, 54 S, 57 S, 58 S, 70 N, 61 SW, 77, 79 SW, 80 N, 81, 82, 85, 90, 94 NW, 93 NW und 92 NO)

Ortsdruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Feldvergleich vom 25.11.1970
Kataster- und Vermessungsamt
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesvermessungsamt
Hamburg, 36. Januar 1971
Blatt 25.11.71

Archiv Nr. 23712 A



BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 48		BLATT II (2 BLÄTTER)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS		
BAUGRENZE		
STRASSENABGRENZUNGSLINIE		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
DURCHGÄNGE		
REINE WOHNGEBIETE		z.B. VIII
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE		z.B. VII
GEWERBEGEBIETE		z.B. VI
SONDERGEBIETE LADENGEBIETE		z.B. GRZ 04
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		z.B. GRZ 06
ZWINGEND		z.B. GR 1000qm
ALS MINDESTGRENZE		z.B. GF 4000qm
GRUNDFLÄCHENZAHLE		
GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE		
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN		
GESCHÖSSFLÄCHE		
OFFENE BAUWEISE		
GESCHLOSSENE BAUWEISE		
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN		
STELLPLATZE		
GARAGEN		
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE		
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
GRÜNFLÄCHEN		
ANPFLANZUNGSBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER		
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN		
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		
VORHANDENE BAUTEN		
VORHANDENE ABWASSERLEITUNG		
UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGESAHENEN NUTZUNG)		
HINWEIS		

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 14. Mai 1973
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen die
Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen für die
Außenwände der Gebäude helle Materialien verwendet werden.
3. In den Ladengebietes sind nur Läden, Schenken und Speise-
wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
4. Im fünfgeschossigen allgemeinen Wohngebiet geschlossener
Bauweise sind im Erdgeschoss nur die zur Versorgung des
Gebietes dienenden Läden, Schenken und Speisewirtschaften
sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
5. In den Gewerbegebieten sind nur kleine gewerbliche Hand-
werk- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die den Bedarf
der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind
unzulässig.
6. In den Baugebieten geschlossener Bauweise ist eine Behei-
zung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht
Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeenergie
mit elektrischer Energie verwendet werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

WILHELMSBURG 48

BEZIRK HARBURG

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341)

BLATT II
(2 BLÄTTER)

ORTSTEIL 713

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24

DIENSTAG, DEN 22. MAI

1973

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 1973	Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 48	181
14. 5. 1973	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei	182
8. 5. 1973	Verordnung über die Werkfeuerwehren	182
—	Druckfehlerberichtigung	183

Gesetz

über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 48

Vom 14. Mai 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 48 für den Geltungsbereich Kirchdorfer Straße — Altenfelder Weg — über das Flurstück 4046, Nordwestgrenzen der Flurstücke 4047 und 4048, Südgrenzen der Flurstücke 4836 und 4837 der Gemarkung Wilhelmsburg — Kirchdorfer Straße — Neuenfelder Straße zwischen Kirchdorfer Straße und Nordgrenze des Flurstücks 5404 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Wilhelmsburg, von der Kirchdorfer Straße über die Flurstücke 3590—3587, 3596, 3606, 4050 (Weg), 4049, 4050 (Weg), 3606, 4065—4071, 249/2, 4070, 4072—4075, 4051, 4060 (Altenfelder Weg), 4289, 4287, 4288 und 4290 (Altenfelder Weg), Ostgrenze des Flurstücks 4286, über das Flurstück 4292 (Stillhorner Wettern), Ostgrenze des Flurstücks 4304, über die Flurstücke 4304, 4303, 4295 und 4294 der Gemarkung Wilhelmsburg — Stübenhofer Weg — über das Flurstück 4271 der Gemarkung Wilhelmsburg — Stübenhofer Weg — über die Flurstücke 4031, 4264, 4261, 5240 und 4036 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen für die Außenseiten der Gebäude helle Materialien verwendet werden.
3. In den Ladengebieten sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
4. Im fünfgeschossigen allgemeinen Wohngebiet geschlossener Bauweise sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
5. In den Gewerbegebieten sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
6. In den Baugebieten geschlossener Bauweise ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Mai 1973.

Der Senat